



Antrag

der Fraktion der PIRATEN

Freiheitsrechte stärken, anlasslose Massenüberwachung stoppen

Der Landtag wolle beschließen:

1. In Zeiten fundamentalistischer Angriffe auf unsere offene und freiheitliche Gesellschaft gilt es unsere Werte zu verteidigen. Die richtige Antwort auf die Gegner der Freiheit ist die Stärkung der Freiheitsrechte, nicht ihre Einschränkung. Um unser historisches Erbe an Grund- und Menschenrechten zu bewahren und gleichzeitig die Effektivität der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung zu sichern, sollte die staatliche Informationssammlung, Kontrolle und Überwachung auf Personen fokussiert werden, die der Vorbereitung oder Begehung von Straftaten hinreichend verdächtig sind. Auf anlasslose, massenhafte, automatisierte Sammlungen, Abgleichungen und Datenspeicherungen ist hingegen zu verzichten. In einem freiheitlichen Rechtsstaat ist eine derart breite und wahllose Erfassung beliebiger Personen nicht hinnehmbar und schädlich. Das gilt auch für eine Diskriminierung von Menschengruppen nach äußerlichen Merkmalen.
2. Die Landesregierung wird aufgefordert, über den Bundesrat einen Gesetzentwurf zur Aufhebung der Vorschriften zur anlasslosen und flächendeckenden Vorratsspeicherung von Telekommunikationsdaten einzubringen.
3. Die Landesregierung wird aufgefordert, sich gegen das von der Bundesregierung vorgelegte "Videoüberwachungsverbesserungsgesetz" (BR-Drucksache 791/16) einzusetzen.
4. Die Landesregierung wird aufgefordert, sich gegen den von der Bundesregierung vorgelegten "Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Fahndung bei besonderen Gefahrenlagen und zum Schutz von Beamtinnen und Beamten der Bundespolizei durch den Einsatz von mobiler Videotechnik" (BR-Drucksache 791/16) einzusetzen, soweit die Bundespolizei zum Einsatz

von Körperkameras (Bodycams) und/oder zum massenhaften Scannen von Kfz-Kennzeichen ermächtigt werden soll.

5. Die Landesregierung wird aufgefordert, sich für den Erhalt des besonderen Datenschutzes für Internetnutzer im Telemediengesetz einzusetzen.

Begründung:

Zu 2.: (Vorratsdatenspeicherung): Mit Urteil vom 21. Dezember 2016 hat der Europäische Gerichtshof entschieden, dass eine anlasslose, flächendeckende und unterschiedslose Vorratsdatenspeicherung, wie sie im deutschen Telekommunikationsgesetz für Verkehrs- und Bestandsdaten vorgesehen ist, unverhältnismäßig und grundrechtswidrig ist.

Zu 3.: (Videoüberwachung): Eine immer weiter greifende Videoüberwachung des Verhaltens meist völlig unbescholtener Bürger in der Öffentlichkeit - zumal eine bloße Bandaufzeichnung - verhindert keine Straftaten und erhöht nach internationalen Studien auch die Aufklärungsquote nicht. Gefahrenabwehr und Strafverfolgung ist auch nicht Aufgabe privater Stellen. Stattdessen begünstigt ständige Überwachung ein angepasstes und gleichförmiges Verhalten in unserer Gesellschaft. Zur näheren Begründung siehe die ablehnenden Stellungnahmen der Datenschutzkonferenz, des Richterbundes, des Anwaltsverbands, der DVD und des Netzwerks Datenschutzexpertise sowie der EAID.

Zu 4.: (Bodycams und Kfz-Massenabgleich): Wie auch die Anhörung des Innen- und Rechtsausschusses ergeben hat, stellen die bisherigen Erkenntnisse keinen belastbaren Beleg dafür dar, dass Körperkameras Gewalt gegen Polizeibeamte verhindern könnten. Es gibt sogar Studien, die das Gegenteil nahe legen. Im Übrigen wird auf Drucksache 18/3885 Bezug genommen. Kfz-Massenscanning-Systeme, wie sie beispielsweise in Bayern eingesetzt werden, sind hoch fehleranfällig und führen dort in 99 von 100 Fällen zu Fehlalarmen. Die Errichtung einer derartigen Überwachungsinfrastruktur leistet einer zukünftigen Zweckentfremdung der Daten, bis hin zur Erstellung von Bewegungsprofilen, Vorschub. Eine verdachtslose Massenerfassung unbescholtener Autofahrer ist inakzeptabel. Um das ständige Gefühl des Überwachtwerdens zu verhindern, ist der massenhafte Abgleich von Kfz-Kennzeichen abzulehnen. Der ehemalige schleswig-holsteinische Innenminister Lothar Hay erklärte 2008 nach einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts, das Kfz-Scanning binde Personal, das an anderen Stellen sinnvoller für operative Polizeiarbeit zum Schutze der Bürger eingesetzt werden könne. „Das Kfz-Scanning hat sich als ungeeignetes Instrument zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit erwiesen“.

Zu 5.: (Internet-Datenschutz): Die §§ 11 ff. des Telemediengesetzes verpflichten Dienstanbieter grundsätzlich zur Löschung von nicht für die Abrechnung erforderlichen Daten und verhindern so auch gegenüber privatwirtschaftlichen Anreizen, dass die Internetnutzung inhaltlich in allgemeinen kommerziellen Datensammlungen festgehalten wird und damit rekonstruierbar bleibt. Das Bundesverfassungsgericht hat die Bedeutung

dieser Vorschriften hervorgehoben (BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 02. März 2010

- 1 BvR 256/08 - Rn. 270). Nur wenn die herkömmlich über Zeitungen und Rundfunk erfolgende Mediennutzung auch im Informationszeitalter spurenlos möglich bleibt, sind die Bürger geschützt vor Datenklau, Datenverkauf und Datenmissbrauch. Zuletzt hat der NDR aufgedeckt, dass die Anhäufung von Internet-Nutzungsdaten ein inakzeptables Sicherheitsrisiko schafft und höchste Amtsträger erpressbar machen kann (<https://www.ndr.de/nachrichten/netzwelt/Nackt-im-Netz-Millionen-Nutzer-ausgespaehet,nacktimnetz100.html>). Die Pläne des Bundes, Telekommunikation und Telemedien künftig gleich zu behandeln und damit den besonderen Datenschutz für Internetdienste aufzuheben, sind abzulehnen.

Dr. Patrick Breyer
und Fraktion